

beschlossen: 27.05.2004
Beschluss-Nr.: 528 B/04
ausgefertigt: 28.05.2004
In-Kraft: ab 29.06.2004

Satzung zum Schutz des Gehölzbestandes auf dem Gebiet der Gemeinde Crottendorf (Gehölzschutzsatzung)

Aufgrund von § 4 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. März 2003 (GVBl. S. 55, ber. S. 159) und der §§ 22, 50 Abs. 1 Satz 1 Nr. 4 des Sächsischen Gesetzes über Naturschutz und Landschaftspflege (Sächsisches Naturschutzgesetz – SächsNatSchG) vom 11. Oktober 1994 (GVBl. S. 1601, ber. S. 186), zuletzt geändert durch Gesetz vom 11. Dezember 2002, in den jeweils geltenden Fassungen, hat der Gemeinderat der Gemeinde Crottendorf am 27. Mai 2004 mit Beschluß-Nr.: 528 B/04 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Schutzgegenstand

- (1) Alle im § 1 Abs. 2 definierten Gehölze einschließlich ihres Wurzelbereiches sind auf dem Gebiet der Gemarkungen Crottendorf und Walthersdorf unter Schutz gestellt. Als Wurzelbereich im Sinne dieser Satzung gilt bei Bäumen die Bodenfläche unter der Krone von Bäumen zuzüglich 1,5 Meter, bei Säulenform von Bäumen zuzüglich 5,0 Meter.
- (2) Geschützte Gehölze im Sinne dieser Satzung sind:
 1. Bäume mit einem Stammdurchmesser größer als 30 cm (entspricht einem Stammumfang von über 95 cm) gemessen in 1,30 m Höhe vom Erdboden,
 2. Bäume ohne begrenzenden Stammdurchmesser, wenn sie auf der Grundlage von Planungen oder als Ersatzpflanzung willentlich gepflanzt wurden,
 3. Hecken, Baumgruppen, Einzelbäume und Einzelsträucher in der freien Flur.
- (3) Die Bestimmungen der Satzung gelten nicht für:
 1. Obst- und Ziergehölze,
 2. Gehölze in Baumschulen und Gärtnereien, die zu gewerblichen Zwecken herangezogen werden,
 3. Gehölze im Wald im Sinne von § 2 des Waldgesetzes für den Freistaat Sachsen (SächsWaldG) vom 10. April 1992 (GVBl. S. 137), zuletzt geändert durch Gesetz vom 11. Dezember 2002 (GVBl. S. 312), in der jeweils geltenden Fassung,
 4. Gehölze in Kleingärten im Sinne des Bundeskleingartengesetzes (BKleinG) vom 28. Februar 1983 (BGBl. I S. 210) in der jeweils geltenden Fassung,
 5. Nadelgehölze,
 6. Straßenbäume an Staatsstraßen,
 7. Bäume, die das Abflußprofil eines Gewässers einengen, Wildwuchs an, aus, auf Ufermauern oder anderweitig befestigten Ufern, der durch Wurzeldruck zur (langzeitlichen) Zerstörung des Bauwerkes führt.
- (4) Diese Satzung gilt insoweit nicht, als weitergehende Schutzvorschriften, insbesondere über Schutzgebiete gemäß den §§ 16 bis 21, 52 und 64 Abs. 1 SächsNatSchG, über geschützte Biotop nach § 26 SächsNatSchG den Schutzzweck nach § 2 gewährleisten und den Schutzgegenstand nach den Absätzen 1 bis 3 sicherstellen oder Bebauungspläne

und Satzungen nach § 21 Absatz 1 des Gesetzes zum Schutz und zur Pflege der Kulturdenkmale im Freistaat Sachsen (Sächsisches Denkmalschutzgesetz – SächsDSchG) vom 3. März 1993 (GVBl. S. 229), zuletzt geändert durch Gesetz vom 14. November 2002 (GVBl. S. 307) in der jeweils geltenden Fassung, sowie Erhaltungssatzungen nach § 172 Baugesetzbuch (BauGB) vom 27. August 1997 (BGBl. I S. 2141, ber. 1998 I S. 137) zuletzt geändert durch Gesetz vom 23. Juli 2002 (BGBl. I S. 2850) in der jeweils geltenden Fassung, den §§ 4 bis 7 dieser Satzung entgegenstehen.

- (5) Diese Satzung ist nicht anzuwenden, soweit über eine erhebliche oder nachhaltige Beeinträchtigung von nach den Absätzen 1 bis 3 geschützten Gehölzen im Rahmen der Eingriffsregelung nach den §§ 8 - 11 SächsNatSchG zu entscheiden ist.

§ 2 Schutzzweck

- (1) Die Erhaltung und Pflege sowie der Schutz des Gehölzbestandes auf den Gemarkungen von Crottendorf und Walthersdorf ist ein wichtiger Faktor für die Schaffung und Erhaltung einer gesunden und lebenswerten Umwelt.
- (2) Schutzzweck der Satzung ist:
1. die Leistungsfähigkeit des Naturhaushalts sicherzustellen,
 2. die Durchgrünung des Gemeindegebietes zu gewährleisten bzw. zu erreichen,
 3. das Orts- und das Landschaftsbild zu beleben und zu gliedern,
 4. zur Erhaltung und Verbesserung des örtlichen Kleinklimas beizutragen,
 5. den Biotopverbund mit den angrenzenden Teilen von Natur und Landschaft zu erhalten bzw. herzustellen,
 6. schädliche Einwirkungen, insbesondere Luftverunreinigungen und Lärm abzuwehren,
 7. Lebensräume für Tiere zu erhalten,
 8. einen artenreichen Gehölzbestand zu erhalten,
 9. Verhinderung von Erosion durch Wind und Wasser,
 10. offene, unüberbaute Böden im Innenbereich zu erhalten und zu schützen sowie deren Funktionen zu sichern, zu fördern oder wiederherzustellen.

§ 3 Schutz- und Pflegegrundsätze

- (1) Die nach § 1 geschützten Gehölze sind artgerecht zu pflegen und deren Lebensbedingungen so zu erhalten, dass ihre gesunde Entwicklung und ihr Fortbestand langfristig gesichert bleiben. Bei Baumaßnahmen sind die Bestimmungen der DIN 18920 (Schutz von Bäumen, Pflanzenbeständen und Vegetationsflächen bei Baumaßnahmen) einzuhalten.
- (2) Bei der Beweidung von Flächen sind nach § 1 geschützte Gehölze durch geeignete Auskopplungsmaßnahmen vor Beschädigungen, insbesondere vor Verbiss, Scheuer- oder Trittschäden zu schützen.
- (3) Die Gemeindeverwaltung kann anordnen, daß der Eigentümer oder Nutzungsberechtigte des Grundstücks, auf dem sich nach § 2 geschützte Gehölze befinden, bei Gefährdung dieser Gehölze bestimmte Maßnahmen zu deren Pflege, Erhaltung und Schutz zu treffen hat.

§ 4 Zulässige Handlungen

- (1) Erlaubt sind eine ordnungsgemäße Nutzung der Gehölze, gestalterische Maßnahmen zu ihrer Eingliederung in die Bebauung sowie Maßnahmen, die ihrer Erhaltung und Pflege dienen. Hierzu zählen auch Unterhaltungsmaßnahmen zur Herstellung des notwendigen Lichtraumprofils über und an Straßen und Wegen, wobei diese auf das gesetzlich zwingend notwendige Mindestmaß von 4,50 m zu beschränken sind.
Desweiteren zählen hierzu ordnungsgemäße, schonende Pflegemaßnahmen an Ufergehölzen im Rahmen der Gewässerunterhaltung sowie Unterhaltungsmaßnahmen an bestehenden elektrischen Freileitungen. Die Maßnahmen haben dem jeweiligen Stand fachlicher Erfahrungen und Techniken zu entsprechen.
- (2) Geht von einem Baum eine unmittelbare Gefahr für die öffentliche Sicherheit, insbesondere für Personen oder für Sachwerte von bedeutendem Umfang aus, sind unaufschiebbare Maßnahmen zur Gefahrenabwehr ohne vorherige Genehmigung zulässig. Die Maßnahmen dürfen nicht weiter gehen als unbedingt erforderlich und soweit nicht andere Abwehrmaßnahmen möglich sind. Die Maßnahmen sind der Gemeindeverwaltung unverzüglich anzuzeigen. Diese kann nachträglich Auflagen, insbesondere über Ersatzpflanzungen, erlassen.

§ 5 Verbote

- (1) Die Beseitigung der nach § 1 geschützten Gehölze sowie alle Handlungen, die zur Zerstörung, Beschädigung oder die zu einer wesentlichen Veränderung ihres Aufbaus führen können, sind verboten.
Eine wesentliche Veränderung des Aufbaus liegt vor, wenn an den nach § 1 geschützten Gehölzen Handlungen vorgenommen werden, durch die deren natürliches Erscheinungsbild verändert oder deren weiteres Wachstum beeinträchtigt wird.
- (2) Insbesondere ist es verboten:
 1. Gehölze ohne Genehmigung nach § 7 zu fällen oder zu roden,
 2. die Bodenoberfläche im Wurzelbereich durch Befahren mit Kraftfahrzeugen einschließlich des Parkens und des Abstellens sowie durch Ablagern von Gegenständen, Lagern und Ablagern von Abfällen, Aufbringen von Asphalt, Beton oder ähnlichen wasserundurchlässigen Materialien so zu verdichten bzw. abzudichten, daß die Vitalität der Gehölze beeinträchtigt wird (ausgenommen davon sind Straßenbäume),
 3. Salze, Öle, Säuren, Laugen und andere Chemikalien auszubringen, die in den Wurzelbereich gelangen können,
 4. an nach § 1 geschützten Gehölzen Werbematerial wie Plakate, Schilder, Hinweistafeln usw. anzukleben, zu nageln, zu schrauben oder auf sonstige schädigende Weise anzubringen,
 5. an nach § 1 geschützten Gehölzen Weidezäune bzw. Halterungen für Weidezäune zu befestigen,
 6. die Rinde nach § 1 geschützter Gehölze abzuschneiden, abzuschälen oder sonstwie zu entfernen,
 7. bei genehmigten Ausschachtungen die Wurzeln zu zerreißen, zu zerquetschen, zu zerfasern oder anderweitig ohne scharfen Schnitt einzukürzen,
 8. den Stamm oder die Krone durch eine unsachgemäße Verwendung von Pflanzenschutz- und Düngemitteln zu zerstören oder zu schädigen,
 9. wasserabsenkende Maßnahmen durchzuführen, die zu einer Schädigung oder Zerstörung von Gehölzen führen können.

§ 6 Genehmigungen

- (1) Von den Verboten und Geboten dieser Satzung kann die Gemeindeverwaltung nach § 53 SächsNatSchG auf Antrag Befreiung in Form einer Genehmigung erteilen.
- (2) Die Genehmigung kann weiterhin erteilt werden, wenn
 1. der Eigentümer oder Nutzungsberechtigte eines Grundstückes aufgrund von Vorschriften des öffentlichen Rechts verpflichtet ist, geschützte Bäume zu entfernen oder ihren Aufbau wesentlich zu verändern, und er sich nicht in anderer zumutbarer Weise von dieser Verpflichtung befreien kann,
 2. eine nach den baurechtlichen Vorschriften zulässige Nutzung sonst nicht oder nur unter wesentlichen Beschränkungen verwirklicht werden kann (Voraussetzung ist die Vorlage einer Baugenehmigung),
 3. von den nach § 1 geschützten Gehölzen Gefahren ausgehen und die Gefahren nicht auf andere Weise mit zumutbarem Aufwand beseitigt werden können,
 4. die nach § 1 geschützten Gehölze tot oder krank sind und die Erhaltung auch unter Berücksichtigung des öffentlichen Interesses mit zumutbarem Aufwand nicht möglich ist,
 5. die nach § 1 geschützten Gehölze die Einwirkung von Licht und Sonne auf Fenster unzumutbar beeinträchtigen. Eine unzumutbare Beeinträchtigung liegt vor, wenn Fenster so beschattet werden, daß dahinter liegende Wohnräume während des Tages nur mit künstlichem Licht benutzt werden können.

§ 7 Genehmigungsverfahren

- (1) Die Genehmigung nach § 6 ist bei der Gemeindeverwaltung mindestens eine Woche vor Durchführung der geplanten Maßnahme schriftlich zu beantragen. Antragsberechtigt sind nur die Eigentümer von Grundstücken. Dazu sind die Baumart und der Stammdurchmesser in 1,30 m Höhe unter Beifügung eines Lageplanes anzugeben und die Gründe für den Antrag darzulegen. Auf den Lageplan kann verzichtet werden, wenn der Standort der Bäume auf andere Weise ausreichend beschrieben ist.
- (2) Soweit möglich, sind dem Antrag Unterlagen beizufügen, die als Nachweis für die in der Antragsbegründung angegebenen Tatsachen dienen können.
- (3) Zur Bearbeitung der Anträge, die bei der Gemeinde eingereicht werden, wird eine Baumschutzkommission gebildet, die aus sechs Mitgliedern des Gemeinderates und sachkundigen Bürgern besteht, drei für Crottendorf und drei für Walthersdorf. Diese Kommission wird von der Gemeindevertretung widerruflich bestellt und arbeitet auf ehrenamtlicher Basis.
- (4) Die Entscheidung über die Anträge sind schriftlich innerhalb von sechs Wochen zu treffen und werden den Antragstellern in Form eines Bescheides mitgeteilt. Sie können mit Nebenbestimmungen, insbesondere über Ersatzpflanzungen nach § 8, versehen werden und sind ein Jahr lang gültig.
Ausnahmegenehmigungen gemäß § 25 Abs. 2 Satz 2 SächsNatSchG erteilt die Naturschutzbehörde des Landratsamtes Annaberg.
- (5) Die genehmigten Maßnahmen sind außerhalb der Vegetationszeit, d.h. in der Zeit vom 01.10. des laufenden bis 28.02. des Folgejahres durchzuführen. In begründeten Ausnahmefällen kann die Baumschutzkommission einem anderen Zeitpunkt zustimmen.

§ 8 Erhebung von Verwaltungskosten

Für die Bearbeitung der Anträge wird eine Verwaltungsgebühr entsprechend der „Satzung über die Erhebung von Verwaltungskosten für Amtshandlungen in weisungsfreien Angelegenheiten der Gemeinde Crottendorf“ erhoben.

§ 9 Ersatzpflanzungen

- (1) Mit der Erteilung der Genehmigung nach § 6 ist die Auflage zur Durchführung von Ersatzpflanzungen bis zur vierfachen Anzahl der beseitigten oder beeinträchtigten Bäume verbunden. Die Ersatzpflanzungen sind auf dem Grundstück des Antragstellers zu tätigen. Dabei ist neben den Festsetzungen des Sächsischen Nachbarrechtsgesetzes (SächsNRG) vom 11. November 1997 (GVBl. S. 582) in der jeweils geltenden Fassung, die Entfernung zu Gebäuden (mindestens 6 m) zu beachten.
Ist die Durchführung der Ersatzpflanzung auf dem Grundstück des Antragstellers nicht zumutbar, erfolgt die Zuweisung eines Ersatzstandortes durch die Gemeinde.
Die Ersatzpflanzungen sind innerhalb der Geltungsfrist der Genehmigung zu realisieren. Ausnahme bildet das Fällen von Bäumen im Zusammenhang mit Baumaßnahmen. Hier läuft die Geltungsfrist bis zur abschließenden Fertigstellung des Bauvorhabens bzw. die Fertigstellung des Rohbaus.
- (2) Wer gegen § 5 verstößt, ist verpflichtet, Ersatzmaßnahmen zum Ausgleich der Eingriffsfolgen durchzuführen.
- (3) Wenn bei Verstößen gegen § 5 Gehölze zerstört werden, ist Ersatzpflanzung bis zur vierfachen Anzahl zu leisten. Bei geschädigten, aber sanierungsfähigen Bäumen kann auch deren Sanierung verlangt werden, wenn sie Erfolg verspricht. Die Kosten dafür trägt der Verursacher.
- (4) Als gleichwertige Neupflanzung gelten Laubbäume (Hochstamm) ab einem Stammdurchmesser von 3 cm (entspricht einem Stammumfang von über 10 cm) in 1,30 m Höhe vom Erdboden. Nach den Zielen und Grundsätzen des SächsNatSchG sind insbesondere einheimische, standortgerechte und landschaftstypische Laubbäume als Ersatz zu pflanzen. Wachsen die Ersatzbäume innerhalb von 2 Jahren nicht nach, ist die Ersatzpflanzung zu wiederholen.
- (5) Erfüllt der Verursacher seine Verpflichtungen nicht oder nicht fristgerecht, kann nach vorheriger Ankündigung die kostenpflichtige Ersatzvornahme durch die Gemeinde oder einen von ihr Beauftragten durchgeführt werden.

§ 10 Betreten von Grundstücken

Bedienstete oder Beauftragte der Gemeinde sind zum Zwecke der Durchführung dieser Satzung unter den Voraussetzungen des § 54 Abs. 2 SächsNatSchG berechtigt, Grundstücke zu betreten.

§ 11 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig im Sinne von § 61 Abs. 1 Nr. 1 SächsNatSchG handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. die Schutz- und Pflegegrundsätze des § 3 verletzt,
 2. seiner Anzeigepflicht gemäß § 4 Abs. 2 nicht nachkommt,
 3. den Verboten des § 5 zuwiderhandelt,
 4. den Bestimmungen einer Genehmigung und ihren Nebenbestimmungen nach § 6 nicht oder nicht ordnungsgemäß nachkommt,
 5. angeordnete Ersatzmaßnahmen im Sinne von § 8 nicht oder nicht ordnungsgemäß erfüllt,
 6. Bediensteten oder Beauftragten der Gemeindeverwaltung das Betreten des Grundstücks nach § 10 nicht gestattet.
- (2) Die in Abs. 1 genannten Ordnungswidrigkeiten können mit einer Geldbuße nach dem Gesetz über Ordnungswidrigkeiten vom 19. Februar 1987 (BGBI. I S. 602) zuletzt geändert durch Gesetz vom 22. August 2002 (BGBI. I S. 3387) in der jeweils geltenden Fassung, geahndet werden.

§ 12 In-Kraft-Treten

- (1) Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die „Satzung zum Schutz des Gehölzbestandes auf dem Gebiet der Gemeinde Crottendorf“ vom 27.08.1999 und der Artikel 4 der „2. Satzung zur Anpassung kommunaler Satzungen an den Euro“ vom 19.11.2001 außer Kraft.

Crottendorf, den 28. Mai 2004


Reinhold
Bürgermeister



Hinweis:

Nach § 4 Abs. 4 Satz 1 SächsGemO gelten Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften zustande gekommen sind, ein Jahr nach ihrer Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen.

Dies gilt nicht, wenn

1. die Ausfertigung der Satzung nicht oder fehlerhaft erfolgt ist,
2. Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzungen, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind,
3. der Bürgermeister dem Beschluss nach § 52 Abs. 2 SächsGemO wegen Gesetzwidrigkeit widersprochen hat,
4. vor Ablauf der in § 4 Abs. 4 Satz 1 SächsGemO genannten Frist
 - a) die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder
 - b) die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschrift gegenüber der Gemeinde unter Bezeichnung des Sachverhaltes, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.

Ist eine Verletzung nach den Nr. 3 oder 4 geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der in § 4 Abs. 4 Satz 1 SächsGemO genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.

Crottendorf, den 28. Mai 2004


Reinhold
Bürgermeister